

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Zusammenfassung	3	9. Finanzielle Auswirkungen	17
2. Ausgangslage	3	10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
3. Gegenwärtige Organisation	3	11. Umsetzung, Evaluation	18
3.1 Entscheidungsorgane	3	12. Kommentar zu den Gesetzesartikeln	18
3.2 Beratende Organe	4	13. Auswirkungen auf die Gemeinden	19
3.3 Weitere Organe	4	14. Auswirkungen auf die Wirtschaft	19
4. Neue HE-Arc-Vereinbarung, Kontinuität und Wandel	4	15. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
5. Künftige Organisation der HE-Arc	4	16. Antrag	19
5.1 Entscheidungsorgane	4		
5.2 Beratende Organe	5		
5.3 Weitere Organe der HE-Arc	5		
6. Finanzmodelle und ihre Auswirkung auf die Lasten der drei BEJUNE-Kantone	5		
6.1 Beiträge der Kantone Bern, Jura und Neuenburg an die HES-SO	5		
6.2 Kantonsbeiträge der Kantone Bern, Jura und Neuenburg an die HE-Arc	7		
7. Interne Konsultation	9		
8. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung HE-Arc	10		
8.1 Allgemeine Bestimmungen	10		
8.2 Beziehungen zur HES-SO	10		
8.3 Beziehungen zwischen den Kantonen und der HE-Arc	11		
8.4 Betriebliche Grundsätze	12		
8.5 Haftpflicht der HE-Arc	13		
8.6 Organisation der HE-Arc	13		
8.7 Studierende	15		
8.8 Personal	15		
8.9 Mediation und Schutz vor Mobbing	15		
8.10 Finanzielle Bestimmungen	15		
8.11 Streitigkeiten	17		
8.12 Schiedsgerichtsbarkeit	17		
8.13 Dauer, Evaluation, Kündigung	17		
8.14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	17		

Seite

**Vortrag
des Regierungsrates an den Gossen Rat
zum Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern
zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule
der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung
über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg**

1. Zusammenfassung

Die Hochschule Arc (HE-Arc) ist eine Hochschule im Sinne von Artikel 39 der neuen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO-Vereinbarung). Organisation und Betrieb der HE-Arc müssen den Bestimmungen der erwähnten neuen Vereinbarung entsprechen. In rechtlicher Hinsicht muss die HE-Arc-Vereinbarung die zwingend vorgegebenen Grundsätze und Vorschriften der HES-SO-Vereinbarung berücksichtigen. Die Kompetenzen der Organe der HE-Arc werden präzisiert und soweit möglich abschliessend aufgeführt. Um der Zusammenlegung eines grossen Teils der Ausbildungsstätten in Neuenburg Rechnung zu tragen, sieht die neue HE-Arc-Vereinbarung einen Infrastruktursockel und zentrale Dienste vor, die von den drei BEJUNE-Kantonen unterstützt werden. Für die Kostenverteilung gilt folgender Schlüssel: 60 Prozent zulasten des Kantons Neuenburg sowie je 20 Prozent zulasten der Kantone Bern und Jura. Dieser neue Verteilschlüssel ist hinsichtlich des finanziellen Aufwands solidarischer und verteilt den Infrastrukturaufwand gleichmässig auf die Unterzeichnerkantone. Mit den neuen Vereinbarungen über die HES-SO und die HE-Arc reduzieren sich die Kosten für den Kanton Bern bei gleichbleibendem Stand um schätzungsweise eine Million Franken. Es kommt dadurch weder zu negativen wirtschaftlichen Auswirkungen noch zu wesentlichen organisatorischen Änderungen.

Der Entscheidungsspielraum des Grossen Rates beschränkt sich auf die Annahme oder die Ablehnung der Totalrevision des Gesetzes. Inhaltliche Änderungen der HE-Arc-Vereinbarung, die in Anhang 2 wiedergegeben ist, sind ausgeschlossen.

2. Ausgangslage

Die Hochschule Arc (HE-Arc) ist eine Hochschule der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) im Sinne von Artikel 39 der neuen HES-SO-Vereinbarung. Ihre Organisation und ihr Betrieb müssen den neuen Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung entsprechen. In rechtlicher Hinsicht muss die HE-Arc-Vereinbarung den in der HES-SO-Vereinbarung zwingend festgeschriebenen Grundsätzen und Vorschriften Rechnung tragen. Es ist somit nötig, die HE-Arc-Vereinbarung sowie auch alle anderen Vereinbarungen über die regionalen Hochschulen der HES-SO entsprechend anzupassen.

Die Beitrittserneuerung des Kantons Bern zur HES-SO-Vereinbarung wurde vom Grossen Rat in der Septembersession 2012 angenommen.

Anlässlich des ersten Mitberichts zur neuen HES-SO-Vereinbarung hatte die Koordinationsstelle für Gesetzgebung ein neues Gesetz empfohlen, um so einen chronologischen Widerspruch zwischen dem Datum des Gesetzes und den Daten der neuen HES-SO- und HE-Arc-Vereinbarungen zu vermeiden. Um diesem Ersuchen zu entsprechen, wird nun eine Totalrevision des Gesetzes von 2004 beantragt.

Sollte der Kanton Bern der Revisionsvorlage nicht zustimmen, würde weiterhin die heutige HE-Arc-Vereinbarung gelten. Der Kanton Bern würde damit gegen Artikel 62 der neuen HES-SO-Vereinbarung verstossen, der vorschreibt, dass die Partnerkantone ab dem Inkrafttreten der neuen HES-SO-Vereinbarung zwei Jahre Zeit haben, um ihre Gesetzgebung und allfällig zwischen ihnen geschlossene interkantonale Vereinbarungen an das neue Recht anzupassen. Der Kanton Bern würde damit die neue HES-SO-Vereinbarung, die der Grosse Rat vor Kurzem ratifiziert hat, nicht einhalten. Andererseits könnte die neue HE-Arc-Vereinbarung nicht in Kraft treten, was unsere jurassischen und neuenburgischen Partner in eine schwierige Lage versetzen würde. Der Kanton Bern könnte in einer solchen Situation sogar gezwungen sein, die neue HES-SO-Vereinbarung nach deren Inkrafttreten zu kündigen, da die heutige HE-Arc-Vereinbarung in der Praxis nicht an die neue HES-SO-Vereinbarung angepasst werden könnte. Dies ist zum Beispiel der Fall hinsichtlich der neuen Aufgabenteilung zwischen strategischem Ausschuss und Generaldirektion, des Betriebs des strategischen Ausschusses, der Einbindung der Studierenden oder etwa der Anpassung der internen Reglemente der HE-Arc-Fachbereiche an jene der HES-SO-Fachbereiche.

3. Gegenwärtige Organisation

Die HE-Arc besteht seit 2004. Sie stellte bei ihrer Gründung ein neues Gebilde in der Westschweizer Hochschullandschaft dar. Sie bildet eine Vereinheitlichung der Hochschulen der Kantone Neuenburg und Jura sowie des französischsprachigen Teils des Kantons Bern und ist in der HES-SO integriert.

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Neuenburg. Sie ist in vier Fachbereiche gegliedert: Konservierung/Restaurierung, Wirtschaft, Ingenieurwesen und Gesundheit. Dies sind Einzelschulen, die in organisatorischer und administrativer Hinsicht Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit bilden. Die Verwaltungssitze dieser Schulen befinden sich in La Chaux-de-Fonds, Neuenburg, St. Immer und Delsberg.

3.1 Entscheidungsorgane

Der strategische Ausschuss (COSTRA HE-Arc) besteht aus je einem Mitglied der Regierungen der einzelnen Unterzeichnerkantone. Er tagt grundsätzlich vier Mal pro Jahr. Die diesem Organ übertragenen Aufgaben betreffen nicht nur die Steuerung und die Aufsicht, sondern auch einige operative Aufgaben, wie z.B. die Genehmigung der meisten Reglemente, die Festlegung der Pflichtenhefte des Personals oder die Gewährung von Urlaubstagen für das Personal.

Der Führungsausschuss, dem die Generaldirektion angehört und der das Exekutivorgan der HE-Arc ist, setzt sich aus den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern, den

Verantwortlichen der Querschnittsaufgaben (Lehre, Forschung, Qualität), den Finanz-, Kommunikations- und Informatikverantwortlichen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Der Führungsausschuss unterstützt die Generaldirektorin oder den Generaldirektor, die/der ihm vorsteht und für ihn zeichnet. Die Aufgaben dieses Führungsausschusses sind in einem Reglement festgelegt, das vom strategischen Ausschuss genehmigt wird. Jeder der vier Fachbereiche kennt dasselbe Organisationsmodell, was die Struktur der Schule etwas schwerfällig macht.

3.2 Beratende Organe

Der Konsultativrat setzt sich aus Personen aus jedem Fachbereich sowie aus Kreisen, die an den Tätigkeiten der HE-Arc interessiert sind, zusammen. Er gibt Empfehlungen zur allgemeinen Schulpolitik ab. Die Organisation des Konsultativrats ist in einem vom strategischen Ausschuss genehmigten Reglement festgelegt.

Der Personalrat setzt sich aus Dozentinnen und Dozenten aus jedem Fachbereich, aus Assistentinnen und Assistenten sowie aus Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungs- und technischen Personals zusammen. Er äussert sich zu Fragen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Gehaltsbedingungen und kann personalpolitische Anträge unterbreiten. Die Organisation des Personalrats ist in einem vom strategischen Ausschuss genehmigten Reglement festgelegt.

3.3 Weitere Organe

Die HE-Arc verfügt weiter über ein Generalsekretariat und eine Finanzabteilung, deren Organisationsreglemente durch die Generaldirektion verabschiedet werden. Und schliesslich verfügt die Hochschule auch über ein Kontrollorgan.

4. Neue HE-Arc-Vereinbarung, Kontinuität und Wandel

Wenngleich die Revision der Vereinbarung auf einer rechtlichen und politischen Notwendigkeit beruht, so bietet sie auch eine Gelegenheit, die Steuerung der HE-Arc zu verbessern, sie flexibler und in ihren Befugnissen autonomer zu gestalten und den Verantwortlichen einen grösseren organisatorischen Spielraum einzuräumen. Dabei bleiben die politischen Behörden für die Ausrichtung der HE-Arc-Entwicklung zuständig. Weiter kann damit auch der neuen räumlichen Aufteilung ihrer Ausbildungs- und Forschungsstandorte Rechnung getragen werden. Und schliesslich erlaubt die Revision auch, das Finanzsystem an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Beziehungen zwischen der HE-Arc und den Unterzeichnerkantonen entwickeln sich im selben Sinne wie die auf Ebene Bund und HES-SO bekräftigten Grundsätze. Diese Beziehung zeigt sich nunmehr im Abschluss eines vierjährigen Leistungsvertrags zwischen dem strategischen Ausschuss und der Generaldirektion. Der strategische Ausschuss gibt der HE-Arc im Rahmen eines bestimmten, jährlich überprüfaren Finanzplans die Ziele vor, die er für die Region als wichtig erachtet. Durch dieses Vorgehen wird der Generaldirektion und den Fachbereichen in Bezug auf die umzusetzenden Mittel und Methoden eine weitgehende Autonomie eingeräumt.

Eine markante Änderung ist der Übergang von heute drei Mitbestimmungsrechten (für jeden Kanton einzeln) auf ein einziges Mitbestimmungsrecht für alle Unterzeichnerkantone der HE-Arc. Damit kann das interkantonale Finanzierungssystem der HES-SO auf die besondere regionale Struktur der HE-Arc abgestimmt werden. Dieser Entscheid bedeutet für die HE-Arc eine wesentliche Einsparung. Andererseits verliert sie damit zwei Sitze im Regierungsausschuss der HES-SO. Diese Einbusse wird dadurch abgedeckt, dass das Rektorat der HES-SO in den Genuss einer stärkeren Autonomie kommt und die Beschlüsse des Regierungsausschusses einstimmig gefasst werden müssen. Es ist indessen unabdingbar, dass sich die Mitglieder des strategischen Ausschusses der HE-Arc absprechen und sich vorgängig darüber einigen, welche Anträge in den Sitzungen des Regierungsausschusses der HES-SO gestellt werden sollen. Das Reglement des strategischen Ausschusses der HE-Arc legt die diesbezügliche Organisation fest. Der strategische Ausschuss der HE-Arc hat sich darüber geeinigt, seine Präsidentin oder seinen Präsidenten als seine Vertretung im Regierungsausschuss der HES-SO zu bezeichnen.

Die Ausbildungsstätten und die Fachbereichsstandorte haben sich wesentlich verändert und entsprechen nicht mehr der Regelung der Vereinbarung von 2004. Der strategische Ausschuss hat 2008 nämlich beschlossen, den grössten Teil des Schulcampus in Neuenburg zu konzentrieren und einen sekundären Ausbildungsstandort in Delsberg aufrechtzuerhalten. Weiter hat er beschlossen, je ein Zentrum für angewandte Forschung und Entwicklung in St. Immer sowie im Neuenburger Jura zu belassen. Die neue Organisation gilt in grossen Teilen seit Schuljahresbeginn 2011. Diese räumliche Entwicklung widerspiegelt sich in der neuen Vereinbarung, welche die Ansiedlung von Ausbildungsstellen in jedem Unterzeichnerkanton gewährleistet und nicht mehr Ausbildungsstätten an bestimmten Orten festlegt, wie dies in der Vereinbarung von 2004 der Fall war.

Die parlamentarische Aufsicht erfolgt im selben Rahmen wie unter dem System der Vereinbarung von 2004. Die Befugnisse der **interparlamentarischen Kommission** werden genauer aufgezählt.

5. Künftige Organisation der HE-Arc

Der Begriff der «Einzelschule» für jeden Fachbereich wird aufgehoben, um die Organisation zu vereinfachen und den integrativen Charakter der Einrichtung zu stärken. Somit wird auch der Begriff des «Sitze» gemäss Artikel 6 der Vereinbarung von 2004 hinfällig. Die HE-Arc setzt sich im Sinne der neuen Vereinbarung aus verschiedenen Fachbereichen zusammen, denen je eine Fachbereichsleiterin oder ein Fachbereichsleiter vorsteht.

Die Benennungen der Fachbereiche haben sich sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der HES-SO weiterentwickelt. Die angepassten Benennungen wurden allesamt in die Vorlage der neuen HE-Arc-Vereinbarung integriert, damit der Wortlaut allfällige Weiterentwicklungen dieser Art möglichst nachvollziehen kann.

5.1 Entscheidungsorgane

Der strategische Ausschuss (COSTRA HE-Arc) ist die Steuerungs- und die politische Oberaufsichtsbehörde der HE-Arc. Wie sein Name schon sagt, soll sein Handeln eher strategischer als operativer Natur sein. Sein neues Steuerungsinstrument ist der vierjähri-

ge Leistungsauftrag, den er mit der Generaldirektion vereinbart. Darin werden der Finanzplan, die strategischen Entwicklungsachsen sowie die Aufträge der HE-Arc und ihrer Fachbereiche festgelegt. Vorgesehen sind auch Messindikatoren, um eine Kontrolle durch den COSTRA HE-Arc zu ermöglichen.

Dem COSTRA HE-Arc werden klar definierte Kompetenzen zugewiesen, die er innerhalb der von der HES-SO-Vereinbarung zugelassenen Autonomiegrenzen ausüben kann. Wie bis anhin ist es an ihm, die Finanzpläne, Budgets und Rechnungen zu verabschieden. Im Gegensatz zu früher können sich seine Mitglieder an den Sitzungen ausnahmsweise durch eine höhere Beamtin oder einen höheren Beamten ihres Kantons vertreten lassen, die befugt sind, über die traktandierten Punkte zu beschliessen.

Die Generaldirektion besteht aus der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor, den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern, der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie aus der oder dem Finanzverantwortlichen. Im Gegensatz zu früher nehmen die für Querschnittsaufgaben Verantwortlichen nicht an den Entscheidungen des Kollegiums teil. Diese Lösung stärkt die Fachbereichsleitungen und erleichtert die Beschlussfassung.

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor steht der Generaldirektion vor und hat die abschliessende Entscheidungsbefugnis, was ihre/seine Position konsolidiert. Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Generaldirektorin/dem Generaldirektor und der Generaldirektion wird im neuen Wortlaut präzisiert, womit Verwechslungen, wie sie unter der Vereinbarung von 2004 entstehen konnten, vermieden werden können.

5.2 Beratende Organe

Zusammensetzung und Befugnisse des Personalrats bleiben unverändert.

Ad-hoc-Arbeitsgruppen ersetzen den Konsultativrat, so wie er in der Vereinbarung von 2004 vorgesehen war. Dessen Mitglieder, die aus den unterschiedlichsten Kreisen stammten und daher eine relativ wenig homogene Gruppe bildeten, hatten oft Mühe, ihre Rolle zu finden. Die neu vorgesehenen Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf ad hoc gebildet, um die Generaldirektion oder die Fachbereichsleitungen bezüglich der vorzuschlagenden Weiterentwicklung des Ausbildungs- und Forschungsangebots zu beraten. Im Übrigen sind in der HES-SO-Vereinbarung beratende Fachbereichsräte vorgesehen.

5.3 Weitere Organe der HE-Arc

Wie bisher wird die HE-Arc über ein Generalsekretariat und eine Finanzabteilung verfügen, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Prinzip unverändert bleiben. Die Kontrollstelle wird selbstverständlich beibehalten.

Die Vorschriften in Bezug auf die Studierenden und das Personal werden durch die neue HES-SO-Vereinbarung bestimmt. Bei Einzelfällen, die nicht geregelt sind, wird es an der Generaldirektion der HE-Arc sein, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die neue HE-Arc-Vereinbarung alle Elemente übernimmt, die es der HE-Arc erlauben, sich innerhalb der Westschweiz (die von der

HES-SO abgedeckt wird) zu positionieren und dabei wichtige Impulse für ihre Region zu erhalten.

6. Finanzmodelle und ihre Auswirkung auf die Lasten der drei BEJUNE-Kantone

Die beiden Finanzmodelle (HES-SO und HE-Arc) wurden geändert. Die Änderungen des ersten Modells wurden im Vortrag zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur neuen HES-SO-Vereinbarung erläutert. Es wird hier somit nur auf die entsprechenden Auswirkungen auf die drei BEJUNE-Kantone eingegangen. Die Änderung des Arc-Modells ist relativ gering (vgl. Ziffer 6.2).

6.1 Beiträge der Kantone Bern, Jura und Neuenburg an die HES-SO

Das heute geltende Finanzmodell der HES-SO wird mit folgenden veränderten Parametern in die neue Vereinbarung übernommen. Die neuen Elemente, die sich bedeutend auf den jeweiligen Beitrag der Kantone Bern, Jura und Neuenburg auswirken, sind der Übergang von drei einzelnen Mitbestimmungsrechten auf ein einziges Mitbestimmungsrecht für alle Unterzeichnerkantone, die Zusammenlegung der Budgets SO und Gesundheit/Soziales (S2), die Gewichtung des Verteilungsschlüssels des Standortvorteils durch die Finanzströme sowie Massnahmen zur strukturellen Milderung. Letzteres hat zum Zweck, die finanziellen Folgen des Wechsels vom heutigen Modell zu demjenigen der neuen HES-SO-Vereinbarung abzufedern. Es handelt sich hierbei um einen politischen Entscheid der Unterzeichnerkantone der HES-SO, der einen Pauschalbeitrag von 300 000 Franken für die Kantone der Region HE-Arc zur Folge hat.

Die Anwendung der oben aufgeführten Anpassungen des HES-SO-Finanzmodells im BEJUNE-Perimeter wird verschiedene Auswirkungen haben, die im Folgenden pro Finanzierungsmodellkomponente (Mitsprache, Gemeinwohlvorteil, Standortvorteil) beschrieben werden.

Aufgrund der neuen HES-SO-Vereinbarung werden die Kantone aus der Arc-Region nur noch durch ein Mitglied im Regierungsausschuss vertreten sein. Sie werden demzufolge nur noch für einen Mitspracheanteil beitragspflichtig sein (anstatt für heute drei Anteile, was neu $\frac{1}{5}$ statt wie bisher $\frac{3}{7}$ entspricht). Der Beitrag für dieses «einheitliche» Mitspracherecht wird in drei gleichen Anteilen auf die BEJUNE-Kantone aufzuteilen sein. Diese Änderung entspricht für die drei Kantone ab 2013 einer Ersparnis von 3,5 Millionen Franken. Zur Erinnerung: Das Gewicht der Mitspracherecht-Säule bleibt unverändert bei 5 Prozent des Gesamtbetrags, der gemäss HES-SO-Finanzmodell zulasten der Unterzeichnerkantone geht.

Was den Gemeinwohlvorteil betrifft, wird die heutige Regel, wonach die Beiträge aufgrund der Anzahl Studierenden, die jeder Kanton entsendet, berechnet werden, weitergeführt (d.h. Pauschalpreis pro Student multipliziert mit der Anzahl entsandter Studierender). Die BEJUNE-Kantone werden der HES-SO die Beiträge im Verhältnis zur Anzahl Studierender, die jeder Kanton entsendet, entrichten. Gemäss HES-SO-Finanzmodell bleibt das Gewicht der Säule «Gemeinwohlvorteil» unverändert bei 50 Prozent der gesamten Kantonsbeiträge. Gemäss Artikel 46 der neuen HE-Arc-Vereinbarung kann die Aufteilung

dieses Beitrags unter den Unterzeichnerkantonen Gegenstand eines separaten Reglements sein, das Bestandteil des vierjährigen Leistungsvertrags wird.

Was den auf die drei Kantone aufzuteilenden Standortvorteil angeht, so besagt die heutige Regelung, dass die Beiträge aufgrund der Anzahl der pro Kanton aufgenommenen Studierenden berechnet wird (d. h. Pauschalpreis pro Student multipliziert mit der Anzahl der aufgenommenen Studierenden). Gemäss neuer HES-SO-Regelung werden die Beiträge aufgrund der Anzahl der aufgenommenen Studierenden berechnet. Diese Summe wird anschliessend aufgrund der eingehenden Finanzströme gewichtet (von der HE-Arc erhobene Pauschalen, Zusatzmieten sowie vereinnahmte Gebühren). Gemäss Artikel 46 der neuen HE-Arc-Vereinbarung kann die Aufteilung dieses Beitrags unter den Unterzeichnerkantonen Gegenstand eines separaten Reglements sein, das Bestandteil des vierjährigen Leistungsvertrags wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO/S2 und an die HE-Arc für die Zeitspanne von der Rechnung 2009 bis zum Budget 2013:

Tabelle 1: Entwicklung der Beiträge des Kantons Bern an die HES-SO/S2 und die HE-Arc

	Rechnung 2009	Budget 2010	Rechnung 2010	Budget 2011	Rechnung 2011	Budget 2012	Budget 2013
HES-SO	7 924 445	8 521 005	8 404 969	8 344 841	8 102 071	8 453 905	11 985 791
HES-S2	4 312 287	4 229 110	4 426 902	4 276 479	4 372 822	3 491 685	–
CLP/Sockel	1 848 228	1 254 540	763 061	1 316 922	1 315 560	1 500 270	1 822 327
Total	14 084 960	14 004 655	13 594 932	13 938 242	13 790 453	13 445 860	13 808 118

Der Vergleich zwischen der Planung (derzeitiges Modell) und der Simulation (Modell neue Vereinbarung) erlaubt es, die finanziellen Folgen der im Rahmen der neuen Vereinbarung vorgesehenen Änderungen abzuschätzen. Die Ergebnisse der Simulation der Auswirkungen der neuen Vereinbarung müssen wegen der Fehlerquoten, die sich bei Prognosen ergeben (Herkunft der Studierenden und ihre Auswirkungen), als Tendenzen interpretiert werden.

Unter Berücksichtigung der Planungsdaten ergeben sich gemäss dem derzeitigen System pro BEJUNE-Kanton folgende Beiträge ans HES-SO-Finanzsystem:

Tabelle 2: BEJUNE-Aufteilung der Kantonsbeiträge ans HES-System gemäss heutigem Finanzmodell (in Mio. Franken)

	2013	2014	2015	2016
Region Arc	53,5	55,0	55,1	55,2
Kanton BE	12,8	13,2	13,3	13,3
Kanton JU	10,6	10,9	10,9	10,9
Kanton NE	30,1	30,9	30,9	30,0

Die geschätzten Aufwendungen der BEJUNE-Partnerkantone gemäss den Regeln der neuen HES-SO-Vereinbarung sind in Tabelle 3 wiedergegeben.

Tabelle 3: BEJUNE-Aufteilung der Kantonsbeiträge ans HES-System gemäss neuem Finanzmodell (in Mio. Franken)

	2013	2014	2015	2016
Region Arc	50,0	51,5	51,6	51,7
Kanton BE	11,5	11,8	11,8	11,8
Kanton JU	9,7	10,0	10,0	10,0
Kanton NE	28,8	29,7	29,8	29,9

Die simulierten Auswirkungen der Einführung der neuen HES-SO-Vereinbarung auf die BEJUNE-Kantone sind in Tabelle 4 enthalten.

Tabelle 4: BEJUNE-Aufteilung der Auswirkungen der Einführung der neuen Vereinbarung (in Mio. Franken)

	2013	2014	2015	2016
Region Arc	3,5	3,5	3,5	3,5
Kanton BE	1,3	1,4	1,5	1,5
Kanton JU	0,9	0,9	0,9	0,9
Kanton NE	1,3	1,2	1,1	1,1

Tabelle 5 führt für 2013 im Detail die Änderung der Beiträge der Kantone zum Finanzierungssystem infolge der Einführung der in der neuen HES-SO-Vereinbarung vorgesehenen Regeln auf:

Tabelle 5: Detaillierte BEJUNE-Aufteilung der Auswirkungen der Einführung der neuen Vereinbarung (in Mio. Franken)

	Mitsprache	Gemeinwohl-vorteil	Standort-vorteil	Gewichtung (Milderung)	Total Auswirkungen
Region Arc	-3,7	0,1	-0,1	0,3	-3,5
Kanton BE	-1,2	-0,2	0	0,1	-1,3
Kanton JU	-1,2	0,2	0,1	0,1	-0,9
Kanton NE	-1,2	0,1	-0,2	0,1	-1,3

Dank den Simulationen können die Auswirkungen auf die Parameter, die das Finanzmodell ausmachen, festgestellt werden:

- Beim Gemeinwohl lassen sich die finanziellen Entwicklungen hauptsächlich durch die variierenden Flüsse der von den Unterzeichnerkantonen ins HES-SO-System entsandten Studierenden erklären.

- Beim Standortvorteil gehen die finanziellen Entwicklungen hauptsächlich auf die variierenden Flüsse der von den Unterzeichnerkantonen aufgenommenen Studierenden in Verbindung mit den Wirkungen der Gewichtung mit den Finanzflüssen zurück. Als Folge des Finanzmodells der HES-SO bedingt der politische Entscheid, das Wesentliche der Ausbildung auf dem Campus Neuenburg zu konzentrieren, eine hohe Beteiligung Neuenburgs als Standortkanton. Die Aufteilung dieser Beiträge in Kombination mit dem neuen HE-Arc-Beitragsverteilungsschlüssel (60:20:20, vgl. Ziff. 6.2) erlaubt es, die Beiträge zwischen den drei Unterzeichnerkantonen auszugleichen.
- Am meisten wirken sich die Änderungen bei der Aufteilung des Mitspracherechts aus. Die Kantone der Arc-Region erzielen so eine Gesamtersparnis von 3,7 Millionen Franken bzw. etwas mehr als 1,2 Millionen Franken pro Kanton.
- Mit der Milderungsmassnahme sollen die finanziellen Auswirkungen zwischen dem heutigen Modell und dem Modell der neuen HES-SO-Vereinbarung abgefedert werden.

6.2 Kantonsbeiträge der Kantone Bern, Jura und Neuenburg an die HE-Arc

Das Finanzmodell der HES-SO definiert und bestimmt die finanziellen Beteiligungen der HES-SO-Unterzeichnerkantone. Die HES-SO verteilt dann die Beiträge auf die Schulen, einerseits für die Lehre als studiengangabhängige Pauschalen im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden, andererseits für die anderen FH-Aufgaben (insbesondere für aF&E-Tätigkeiten) in Form eines Sockels sowie für spezifische Projekte. Dieses Finanzmodell berücksichtigt nicht alle besonderen örtlichen Verhältnisse. Die Höhe der Schuleinnahmen erlaubt es nicht immer, den gesamten Aufwand der Schule zu decken. Aus diesem Grund wurde das Konzept der CLP (conditions locales particulières) eingeführt. Dieser Begriff widerspiegelt die Differenz zwischen den Einnahmen der Schule und deren gesamtem Aufwand. In der heutigen HE-Arc-Vereinbarung werden die CLP pro Fachbereich bestimmt und nach dem Schlüssel der Bestände der am Standort bzw. an der Schule aufgenommenen Studierenden auf die Kantone verteilt. Aufgrund der Fluktuationen und der Volatilität der Bestände war der Verteilungsschlüssel Schwankungen unterworfen. In der neuen HE-Arc-Vereinbarung wird das Vertriebsverfahren vereinfacht. Artikel 47 Absatz 2 besagt, dass die Aufteilung nach dem Schlüssel 60 Prozent zulasten des Kantons Neuenburg sowie je 20 Prozent zulasten der Kantone Bern und Jura zu erfolgen hat.

Die Budgetstruktur der HE-Arc orientiert sich intern weiterhin an den Fachbereichsperimetern der Schule: Ingenieurwesen, Wirtschaft, Konservierung/Restaurierung und Gesundheit. Dies sind die Fachbereiche, die sich neu an den FH-Aufgaben und direkten Tätigkeiten orientieren, unabhängig von den Kosten, die für die optimale Schulführung unentbehrlich sind. Flankierend zum politischen Entscheid, den grössten Teil der Ausbildungsangebote auf dem Campus Neuenburg zu konzentrieren sowie einen sekundären Ausbildungsstandort in Delsberg und Forschungszentren in St. Immer und im Neuenburger Jura beizubehalten, ist es wichtig, einen Infrastruktursockel sowie zentrale Dienste einzurichten, die von den drei BEJUNE-Kantonen unterstützt werden.

Die Infrastrukturkosten werden teilweise direkt von den Kantonen (kantonale Liegenschaftsämter) oder aber im Perimeter der HE-Arc über die Fachbereichsbudgets übernommen. Mit der Revision der Vereinbarung wurde es auch möglich, die Verantwortung

für das Anlagenmanagement der HE-Arc zu übertragen. Die entsprechenden Kosten sind nunmehr im Budget der Schule und somit in den kantonalen Beiträgen enthalten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufteilung der sogenannten CLP/des gemeinsamen Sockels zwischen den Partnerkantonen in der Zeitspanne vom Budget 2010 bis zum Budget 2013:

Tabelle 6: Entwicklung der Aufteilung der CLP/des gemeinsamen Sockels zwischen den Partnerkantonen in der Zeitspanne 2010 bis 2013

Kanton	Budget 2010	Rechnung 2010	Budget 2011	Rechnung 2011	Budget 2012	Budget 2013*
BE	1 254 540	763 061	1 316 922	1 315 560	1 500 270	1 886 327
JU	205 305	88 176	587 270	508 967	1 500 270	1 946 327
NE	5 527 497	4 517 995	6 542 602	6 840 317	4 500 810	4 868 982
Total	6 987 342	5 369 232	8 446 794	8 664 844	7 501 350	8 701 636**

* noch provisorisch

** inkl. Entnahme bei den Reserven in der Höhe von 1 030 000 Franken (Rechnungsüberschuss 2010)

Bei den Rechnungen 2010 und 2011 entspricht der CLP-Anteil zulasten des Kantons Bern 14,2 bzw. 16,2 Prozent des CLP-Totals; die Werte liegen damit unter dem 20-Prozent-Sockel, der vom strategischen Ausschuss als Beitragsanteil für die Kantone Bern und Jura beschlossen worden war. Wie bereits weiter oben dargelegt, darf aber nicht vergessen werden, dass der Inhalt der CLP nicht genau dem Inhalt des gemeinsamen Sockels entspricht und dass ein reiner Vergleich der vom Kanton Bern geschuldeten Prozentzahlen zwischen dem bisherigen und dem neuen Modell somit nicht aussagekräftig ist (vgl. dazu Ziffer 6 des Vortrags der Erziehungsdirektion vom 27. Februar 2012 an den Regierungsrat zum RRB Nr. 0424/2012 betreffend Ausgabenbewilligung 2012 für die HES-SO/S2 und die HE-Arc).

Die Simulationen der oben erwähnten CLP-Beträge wurden unter Berücksichtigung der Planungsdaten für die Studentenbestände 2013 bis 2016 realisiert, die mit jenen der HES-SO in Einklang stehen. Die Grundprognosen sind: eine stete Zunahme der Bestände, ein Aufwandindexsatz von 0,5 Prozent im Vergleich zu den Daten des Basisbudgets 2012, stabile Infrastrukturkosten und die Annahme, dass das BBT Beiträge für die neuen Standorte entrichtet. Die Resultate der Simulationen sind aufgrund der Fehlermargen bei Prognosen als Tendenzen zu betrachten. Aufwand und Beiträge in Bezug auf den Sekundärstandort Delsberg sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht Bestandteil der Simulationen.

Tabelle 7: Simulation der Beiträge an die HE-Arc, 2013-2016 (in Mio. Franken*)

CLP	Total Fachbereiche	Gemeinsamer Sockel	Total
2013	2,5	-9,7	-7,2
2014	3,6	-9,6	-6,0

2015	3,5	-9,6	-6,1
2016	3,5	-9,6	-6,1

* Die Negativbeträge stellen CLP dar, die zusätzliche Beiträge der Kantone nötig machen.

Die Aufteilung der CLP und des Infrastruktursockels sowie der zentralen Dienste wird durch Artikel 47 Absatz 2 der neuen HE-Arc-Vereinbarung geregelt. Die Aufteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel: 60 Prozent zulasten des Kantons Neuenburg sowie je 20 Prozent zulasten der Kantone Bern und Jura.

Dieser neue Verteilschlüssel sorgt für mehr Solidarität bei der finanziellen Anstrengung und gleicht die Infrastrukturkosten unter den Unterzeichnerkantonen aus. Nach bisheriger Vereinbarung verbleibt dieser Betrag im Falle eines positiven Überschusses beim Fachbereich. In der neuen Vereinbarung sieht Artikel 48 Absatz 2 vor, dass ein allfälliger Ertragsüberschuss bei der HE-Arc verbleibt oder den Unterzeichnerkantonen zurückerstattet wird.

Die in Tabelle 8 enthaltenen Werte zeigen die Aufteilung der CLP auf die drei Unterzeichnerkantone für die Periode 2013–2016 auf.

Tabelle 8: Simulation der Beiträge an die HE-Arc pro Kanton, 2013–2016 (in Mio. Franken)

	2013	2014	2015	2016
Total BEJUNE	-8,7	-7,5	-7,6	-7,6
Fachbereichsbetrieb	2,5	3,6	3,5	3,5
Gemeinsamer Sockel	-9,7	-9,6	-9,6	-9,6
Investitionskredit	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
BE (20%)	-1,7	-1,5	-1,5	-1,5
Fachbereichsbetrieb	0,5	0,7	0,7	0,7
Gemeinsamer Sockel	-1,9	-1,9	-1,9	-1,9
Investitionskredit	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
JU (20%)	-1,7	-1,5	-1,5	-1,5
Fachbereichsbetrieb	0,5	0,7	0,7	0,7
Gemeinsamer Sockel	-1,9	-1,9	-1,9	-1,9
Investitionskredit	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
NE (60%)	-5,2	-4,5	-4,6	-4,5
Fachbereichsbetrieb	1,5	2,2	2,1	2,1
Gemeinsamer Sockel	-5,8	-5,8	-5,8	-5,7
Investitionskredit	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9

Diese Simulationen basieren auf den prognostizierten Erhöhungen der Studierendenbestände in allen Fachbereichen und namentlich im Fachbereich Ingenieurwesen (aufgrund der Zusammenlegung der Standorte). Diese günstige Entwicklung erklärt die Tendenz zu einer wesentlichen Abnahme der CLP.

Tabelle 9 fasst die für die Periode 2013–2016 geschätzten Gesamtbeiträge an die HES-SO und an die HE-Arc zusammen.

Tabelle 9: Simulation der Kantonsbeiträge an HES-SO und HE-Arc (in Mio. Franken)

	2013		2014		2015		2016	
Total BEJUNE	58,8	100%	59,0	100%	59,2	100%	59,3	100%
Beitrag HES-SO	50,0	100%	51,5	100%	51,6	100%	51,7	100%
Beitrag HE-Arc	8,7	100%	7,5	100%	7,6	100%	7,6	100%
BE	13,2	22%	13,3	23%	13,3	22%	13,4	23%
Beitrag HES-SO	11,5	23%	11,8	23%	11,8	23%	11,8	23%
Beitrag HE-Arc	1,7	20%	1,5	20%	1,5	20%	1,5	20%
JU	11,5	20%	11,5	19%	11,5	19%	11,5	19%
Beitrag HES-SO	9,7	19%	10,0	19%	10,0	19%	10,0	19%
Beitrag HE-Arc	1,7	20%	1,5	20%	1,5	20%	1,5	20%
NE	34,1	58%	34,2	58%	34,4	58%	34,4	58%
Beitrag HES-SO	28,8	58%	29,7	58%	29,8	58%	29,9	58%
Beitrag HE-Arc	5,2	60%	4,5	60%	4,6	60%	4,5	60%

Insgesamt weisen die Prognosen auf eine tendenzielle Stabilität der Kantonsbeiträge 2013 bis 2016 hin. 2014 werden die Beiträge an die HES-SO aufgrund der Studentenflüsse um 1,5 Millionen Franken zunehmen. Die Beiträge an die HE-Arc sollten hingegen aufgrund einer Zunahme der aufgenommenen Studierenden sinken, sofern dafür die Strukturen für die Aufnahme der Studierenden nicht geändert werden müssen. Dieser Ausgleich ermöglicht es, die Progression der gesamten Beiträge abzuschwächen. Derzeit bestehen keine Projekte zur Änderung der Aufnahmestrukturen für die Studierenden an den Ausbildungsstandorten in den Kantonen Neuenburg und Bern. Im Kanton Jura besteht ein Bauprojekt (Horizont 2015–2016) für ein tertiäres Bildungszentrum in Delsberg, wo die jurassischen Zweigstellen der HEP-BEJUNE und der HE-Arc sowie der Sitz der HES-SO zusammengefasst werden sollen. Es liegen jedoch noch keine ausreichenden Daten vor, um abschätzen zu können, inwiefern sich dieses jurassische Projekt finanziell auf den Kanton Bern auswirken wird.

Was den Kanton Bern betrifft, so zeigen die Simulationen Tendenzen einer gewissen Stabilität auf, sowohl bei den Beiträgen an die HES-SO als auch bei den Beiträgen an die HE-Arc. Der grösste Teil der Kantonsbeiträge betrifft mit 11,5 Millionen Franken im Jahr 2013 und 11,8 Millionen Franken im Jahr 2016 die HES-SO: ein Drittel der Mitsprache der Region Arc, das Gemeinwohl im Verhältnis zur Zahl der Studierenden, die ins Netz der Westschweizer Fachhochschulen entsandt werden, sowie der Standortvorteil, der klar abnimmt, da aufgrund der Standortzusammenlegung nur noch die Studierenden des 3.

Bachelorjahres davon betroffen sind. Finanziell gesehen hat es die Änderung beim Mitspracherecht erlaubt, die Erhöhungen im Zusammenhang mit den Studentenbeständen in Schach zu halten. In relativen Zahlen beteiligt sich der Kanton mit rund 23 Prozent an den HES-SO-Gesamtbeiträgen. Die Änderung des Verteilschlüssels auf 20 Prozent bei den Beiträgen an die HE-Arc erlaubt es dem Kanton, die Jahresschwankungen abzufedern, und dies bei der Tendenz, dass die Beträge der aufzuteilenden Finanzsummen ziemlich stabil, wenn nicht sogar rückläufig sind.

Beim Kanton Jura zeigen die Simulationen ebenfalls tendenziell eine gewisse Stabilität sowohl bei den Beiträgen an die HES-SO als auch bei den Beiträgen an die HE-Arc. Der grösste Teil der Kantonsbeiträge betrifft mit 9,7 Millionen Franken im Jahr 2013 und 10 Millionen Franken im Jahr 2016 die HES-SO: ein Drittel der Mitsprache der Region Arc, das Gemeinwohl im Verhältnis zur Zahl der Studierenden, die ins Netz der Westschweizer Fachhochschulen entsandt werden, sowie der Standortvorteil, der nur noch die Studierenden der Zweigstelle Delsberg betrifft. Finanziell gesehen hat es die Änderung beim Mitspracherecht ermöglicht, die Erhöhungen im Zusammenhang mit den Studentenbeständen in Schach zu halten. In relativen Zahlen beteiligt sich der Kanton mit rund 19 Prozent an den HES-SO-Gesamtbeiträgen. Die Änderung des Verteilschlüssels auf 20 Prozent bei den Beiträgen an die HE-Arc erlaubt es dem Kanton, die Jahresschwankungen abzufedern, und dies bei der Tendenz, dass die Beträge der aufzuteilenden Finanzsummen ziemlich stabil, wenn nicht sogar rückläufig sind.

Auch beim Kanton Neuenburg zeigen die Simulationen tendenziell eine gewisse Stabilität bei den Kantonsbeiträgen, wobei es zwischen den Beiträgen an die HES-SO und jenen an die HE-Arc markante Unterschiede gibt. Der grösste Teil der Kantonsbeiträge betrifft mit 28,8 Millionen Franken im Jahr 2013 und 29,9 Millionen Franken im Jahr 2016 die HES-SO: ein Drittel der Mitsprache der Region Arc, das Gemeinwohl im Verhältnis zur Zahl der Studierenden, die ins Netz der Westschweizer Fachhochschulen entsandt werden, sowie der Standortvorteil, der infolge der Zusammenlegung der meisten Ausbildungsstandorte in Neuenburg klar zugenommen hat. Finanziell gesehen hat es die Änderung beim Mitspracherecht erlaubt, die Erhöhungen im Zusammenhang mit den Studentenbeständen in Schach zu halten. In relativen Zahlen beteiligt sich der Kanton mit rund 58 Prozent an den HES-SO-Gesamtbeiträgen. Die Änderung des Verteilschlüssels auf 60 Prozent bei den Beiträgen an die HE-Arc ist ein wichtiges Element, das es dem Kanton namentlich erlaubt, die Erhöhungen bei den Beiträgen an die HES-SO auszugleichen und die Jahresschwankungen abzufedern, und dies bei der Tendenz, dass die Beträge der aufzuteilenden Finanzsummen ziemlich stabil, wenn nicht sogar rückläufig sind.

7. Interne Konsultation

Die Vereinbarungsvorlage war innerhalb der HE-Arc Gegenstand einer internen Konsultation. Anschliessend wurde sie der interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc vorgelegt. Den in diesem Rahmen gemachten Bemerkungen und Kritiken wurde eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Soweit möglich wurde ihnen innerhalb der Grenzen der Auslegung der Bestimmungen der neuen HES-SO-Vereinbarung Rechnung getragen. Die interparlamentarische HE-Arc-Kommission hat die Endfassung der HE-Arc-

Vereinbarung, die ihr auf elektronischem Weg zugestellt wurde, am 23. Mai 2012 inhaltlich verabschiedet.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung HE-Arc

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Ingress

Soweit möglich entspricht die in der vorliegenden Vereinbarung gebrauchte Terminologie derjenigen der Vereinbarung der Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO).

Der ParlVer ist am 1. Januar 2011 für die sechs Unterzeichnerkantone in Kraft getreten und gilt im vorliegenden Rahmen für die Kantone Jura und Neuenburg. Für den Kanton Bern, der nicht Partei der ParlVer ist, gilt die HE-Arc-Vereinbarung oder, wo diese keine Regelung vorsieht, das kantonale Recht. Diese besondere Stellung des Kantons Bern gegenüber den anderen Unterzeichnerkantonen hat für ihn keine Auswirkungen.

Artikel 1

Die HE-Arc geht aus einer interkantonalen Vereinbarung hervor und ist wie die anderen sechs Westschweizer Hochschulen Teil der HES-SO. Diese besondere Organisationsform entspricht den in der neuen HES-SO-Vereinbarung verankerten Führungszielen.

Als interkantonales Recht gemäss Absatz 1 gilt die HES-SO-Vereinbarung.

Artikel 2

Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur HES-SO müssen die Tätigkeiten der HE-Arc unter Berücksichtigung der Vorschriften, Aufträge und anderen in der HES-SO-Vereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele erfolgen. Die HE-Arc verfügt indessen über eine gewisse Autonomie, um diese Ziele zu erreichen. Weiter verfügt sie über einen eigenen Tätigkeitsbereich mit vermehrter Autonomie, für den die Vorschriften, Aufträge und anderen Ziele der vorliegenden Vereinbarung gelten.

Im Rahmen ihrer Autonomie setzt die HE-Arc also sowohl die Politik der HES-SO als auch ihre eigene Politik um, insbesondere bezüglich der lokalen Forschung und der Weiterbildung. Unter Einhaltung der von der HES-SO festgelegten Finanzgrundsätze verfügen die Unterzeichnerkantone ausserdem über eine Autonomie bei der Finanzierung besonderer Tätigkeiten.

Diese doppelte Unterstellung, die jeder Hochschule der HES-SO eigen ist, führt dazu, dass die anwendbaren Vorschriften und Grundsätze bei Bedarf zweimal festgelegt werden: einmal in der HES-SO-Vereinbarung und einmal in der vorliegenden Vereinbarung. Nur die Redundanzen, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder aus Gründen der Verständlichkeit notwendig sind, wurden in der vorliegenden Vereinbarung beibehalten. Dort, wo es möglich war, wurden die Vorschriften und Grundsätze aus der HES-SO-Vereinbarung in die Vereinbarung über die HE-Arc übernommen.

Artikel 3

Die HE-Arc besteht schon heute nicht mehr aus Schulen, sondern aus Fachbereichen mit entsprechenden Studiengängen, deren Tätigkeiten auf verschiedene Standorte in den einzelnen Unterzeichnerkantonen verteilt sind.

Der Begriff «HES-SO-Fachbereich» deckt sich nicht vollständig mit demjenigen der HE-Arc. Die Arc-Fachbereiche umfassen nicht alle Studiengänge eines HES-SO-Fachbereichs. Die für die HE-Arc geltenden Vorschriften stehen indessen nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Vorschriften der HES-SO. Eine Umbenennung der HE-Arc-Fachbereiche wurde geprüft. Das Interesse, die heutigen Benennungen (welche diejenigen der früheren Schulen abgelöst haben) beizubehalten, überwog jedoch klar das Risiko einer Verwechslung mit der Organisation und den Kompetenzen der HES-SO-Fachbereiche. Die Verantwortlichen der HE-Arc (die Mitglieder der HES-SO-Bereichsräte sind) werden dafür sorgen müssen, dass sowohl die HES-SO-Vereinbarung als auch die vorliegende Vereinbarung eingehalten werden. Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter der HE-Arc werden in den verschiedenen Bereichsräten der HES-SO mitwirken können.

Artikel 4

Das regionale Gleichgewicht wird über die Verteilung der Standorte gewährleistet. Folglich obliegt es der politischen Behörde der HE-Arc, d. h. dem strategischen Ausschuss (COSTRA), die Standorte zu bestimmen.

8.2 Beziehungen zur HES-SO

Artikel 5

Die neue Führungsstruktur der HE-Arc und der HES-SO wird insbesondere über die Festlegung der in den verschiedenen Dokumenten festgeschriebenen vierjährigen strategischen und operativen Ziele konkretisiert.

Auf der Ebene der HES-SO sind es:

- die Zielvereinbarung zwischen dem Regierungsausschuss und dem Rektorat,
- der Leistungsauftrag zwischen jeder Hochschule der HES-SO und dem Rektorat,
- die Leistungsaufträge zwischen den Generaldirektionen der Hochschulen (Art. 5 der HES-SO-Vereinbarung) und den Fachbereichen.

Auf der Ebene der HE-Arc ist es der Leistungsvertrag zwischen dem strategischen Ausschuss und der Generaldirektion.

Die Gesamtheit dieser Dokumente muss eine in sich kohärente Einheit bilden, die auf jeder Ebene die Kompetenzen der einzelnen betroffenen Organe berücksichtigt. In diesem Zusammenhang will die HE-Arc ihren Spielraum ausschöpfen. Mit dem HE-Arc-Leistungsvertrag verfügt der strategische Ausschuss zudem über ein wichtiges regionalpolitisches Instrument.

Artikel 6

Dieser Artikel ist in Verbindung mit Artikel 9 der HES-SO-Vereinbarung zu sehen. Als Hochschule der HES-SO wird die HE-Arc die Kompetenzen, die der HES-SO übertragen sind, berücksichtigen müssen. Sie kann sich nicht die Kompetenzen der HES-SO aneignen.

nen. Dasselbe gilt umgekehrt auch für die HES-SO. Die übrigen Kompetenzen kommen in Anwendung des interkantonalen oder kantonalen Rechts den Kantonen zu.

Artikel 7

Da die HE-Arc eine Schule der HES-SO ist, sind die Aufträge, die der HES-SO zugewiesen sind, mit den Aufträgen der HE-Arc deckungsgleich. Es ist somit nicht nötig, sie auch in der vorliegenden Vereinbarung aufzuführen. Hingegen ist es wichtig, zu präzisieren, worin der besondere Auftrag der HE-Arc für die Unterzeichnerkantone besteht (Absatz 3). Die konkreten Ziele, die sich aus diesem Auftrag ergeben, werden Gegenstand des Leistungsvertrags sein.

Die allgemeinen Aufträge sind in Artikel 4 der interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO definiert:

- Vermitteln einer praxisorientierten Hochschulbildung auf Tertiärstufe,
- Verleihen von Bachelor- und Masterabschlüssen HES-SO,
- anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Dienstleistungen für Dritte,
- Wissens- und Technologietransfer,
- auf Innovation und Kreativität ausgerichtetes Wirken,
- Wissenserweiterung und Wissensverwertung und
- Unterstützung der Zweisprachigkeit in den betroffenen Kantonen.

8.3 Beziehungen zwischen den Kantonen und der HE-Arc

Artikel 8

Die Zielvereinbarung und die Leistungsaufträge der HES-SO sowie der Leistungsvertrag der HE-Arc werden derart konzipiert sein müssen, dass Ziele, Aufträge und Kompetenzen beider Institutionen kompatibel und untereinander koordiniert sind. Für die Erarbeitung dieser verschiedenen Führungsinstrumente werden Zusammenarbeits- und Koordinationsprozesse nötig sein. Identische Prozesse sollten auch für die gesamte HES-SO und die Hochschulen, aus denen sie besteht, eingeführt werden.

Im Leistungsvertrag wird der strategische Ausschuss der HE-Arc dafür sorgen müssen, dass die Führungsstruktur der HES-SO eingehalten wird. Er wird aber auch seine Autonomie nutzen müssen, um die Ziele zu erreichen, welche die im Zweckartikel (Art. 1) erwähnte Ausstrahlung der HE-Arc gewährleisten.

Wie bereits erwähnt ist die Redundanz, die sich zwischen der HES-SO und der HE-Arc insbesondere bei den Zielen und bei der Finanzierung der Tätigkeiten abzeichnen scheint, nur vordergründig. Jede Hochschule der HES-SO wird von ihrem übergeordneten politischen Führungsorgan einen Auftrag erhalten, der darauf abzielt, sowohl die Ziele der HES-SO zu realisieren als auch diejenigen, welche für die Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Autonomie definiert werden.

Aufgrund des trikantonalen Charakters der vorliegenden Vereinbarung und der Auflagen des Bundes bezüglich der Führungsstruktur der HES-SO haben sich die Unterzeichnerkantone, aus Gründen der Klarheit und Transparenz, für eine Organisation und einen Betrieb ihrer Hochschule entschieden, die jenen der HES-SO möglichst nahekommen.

Dies betrifft beispielsweise den Willen, im Rahmen eines Auftrags zu arbeiten, dessen Ziele auf der Grundlage eines Globalbudgets erreicht werden müssen. Das Globalbudget gemäss Absatz 2 Buchstabe c steht somit nicht im Widerspruch zur Finanzierung der HES-SO. Absatz 1 erwähnt ausdrücklich, dass der Leistungsvertrag der HE-Arc mit dem vereinbar sein muss, was auf der Ebene der HES-SO vorgesehen ist.

Es versteht sich von selbst, dass der Leistungsvertrag, insbesondere was die Finanz- und Aufgabenplanung betrifft, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Unterzeichnerkantone erarbeitet werden muss (Art. 9 Abs. 1) und dass dabei kantonale Bestimmungen bezüglich Budgetprozess und Globalbudget respektiert werden müssen. Der Leistungsvertrag wird somit dem Regierungsrat vorgelegt werden, so wie dies bei den entsprechenden Aufträgen der Fall ist, die der Kanton Bern seinen deutschsprachigen Hochschulen erteilt.

Artikel 9

Der Finanz- und Aufgabenplan, der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen ist, betrifft allein den Kompetenzrahmen der HE-Arc und nicht die kantonalen Beiträge im Finanzierungssystem der HES-SO, deren Grundsätze und Regelung in der HES-SO-Vereinbarung festgelegt sind (Kapitel IX).

Die in Absatz 1 erwähnten wichtigen Veränderungen betreffen namentlich allfällige in den Kantonen beschlossene Budgetkürzungen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung jedes Finanz- und Aufgabenplans zu berücksichtigen sind.

Artikel 10

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird der Geschäftsbericht der HE-Arc diejenigen Elemente des Geschäftsberichts der HES-SO übernehmen, welche die Tätigkeiten betreffen, die sich aus der Eingliederung der HE-Arc in der HES-SO ergeben.

Artikel 11

Aufgrund der neuen Führungsstruktur der HE-Arc und in Übereinstimmung mit jener der HES-SO ist es nötig, der HE-Arc die Kompetenzen zu geben, sich selbst zu organisieren.

Diese Delegation der Rechtsetzungskompetenz erfolgt unter Berücksichtigung der Kompetenzen, die der HES-SO zugewiesen sind. So z. B. in Bezug auf die Kompetenzen der HES-SO, Regeln bezüglich akademischer Aspekte zu erlassen (Art. 8 HES-SO-Vereinbarung).

Artikel 12

Im Bereich des interparlamentarischen Controllings sieht die Situation wie folgt aus: Der ParlVer vom 5. März 2010 ist am 1. März 2011 in Kraft getreten und gilt für die Kantone Jura und Neuenburg. Der Kanton Bern hat diesen Vertrag nicht unterzeichnet. Die Vereinbarung vom 13. September 2002 über die interparlamentarische Kontrolle der HES-SO ihrerseits gilt nur für die Kantone, welche die HES-SO-Vereinbarung unterzeichnet haben.

Vor diesem Hintergrund muss die HE-Arc-Vereinbarung die minimalen Grundregeln für das interparlamentarische Controlling festlegen. Gleich wie im Rahmen der HES-SO-Vereinbarung gilt Kapitel 4 des ParlVer auch für den Kanton Bern (Abs. 2).

Im BEJUNE-Raum haben die drei Kantonsparlamente im Anschluss an koordinierte parlamentarische Vorstösse den Willen bekundet, für die Pädagogische Hochschule HEP-BEJUNE eine interparlamentarische Kommission (IPK) nach dem Modell der entsprechenden Kommission der HE-Arc einzusetzen bzw. für beide Hochschulen eine einzige IPK vorzusehen. Diese Lösung hätte den doppelten Vorteil, eine umfassendere Sicht der Problematik der Tertiärbildung im BEJUNE-Raum zu schaffen und in diesem Bereich eine bessere Koordination zwischen den Kantonsparlamenten zu ermöglichen. Die Einsetzung einer gemeinsamen interparlamentarischen Kontrollkommission kann jedoch nur im Rahmen einer Änderung des Interkantonalen Konkordats zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE) erfolgen, was in naher Zukunft geschehen wird.

Wie bisher rechtfertigt es sich aus Gründen der Effizienz, die Zahl der von jedem Kanton bezeichneten Mitglieder auf fünf zu beschränken. Dies jedoch nur, wenn dadurch eine angemessene Verteilung der vorhandenen politischen Kräfte nicht infrage gestellt wird. Dass die interparlamentarische HES-SO-Kommission sieben Mitglieder pro Kanton vorsieht, ist kein Hindernis für eine geringere Teilnehmerzahl auf Arc-Ebene. Die Forderung, dass die IPK-Mitglieder zwingend auch Mitglieder der interparlamentarischen HES-SO-Kommission sein müssen, entspricht dem Wunsch, den Kommissionsmitgliedern die aufgrund der komplexen Herausforderungen und Vorschriften notwendige Spezialisierung zu ermöglichen.

Artikel 15

Die organisatorischen Einzelheiten der IPK HE-Arc werden neu in einem von ihr selbst erlassenen Reglement festgehalten. Dies gibt ihr eine gewisse Autonomie und entlastet die HE-Arc-Vereinbarung.

8.4 Betriebliche Grundsätze

Artikel 17

Die betrieblichen Grundsätze der HES-SO sind in Artikel 11 bis 17 (Funktionsprinzipien) der Vereinbarung umschrieben. Es handelt sich dabei um:

- a) akademische Freiheit,
- b) Gerechtigkeit,
- c) Chancengleichheit,
- d) Mitwirkung,
- e) geistiges Eigentum,
- f) Qualität.

Diese Grundsätze sind direkt auf die HE-Arc anwendbar. Einige werden jedoch unter Berücksichtigung der heutigen Organisation der Hochschule näher erläutert oder angepasst. Andere sind HE-Arc-spezifische Grundsätze, die den Besonderheiten der Hochschule Rechnung tragen.

Der mit der Generaldirektion erstellte Leistungsvertrag kann diese Grundsätze ebenfalls in Form genauer Ziele präzisieren. Dies gilt namentlich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit.

Artikel 18

Die HES-SO-Vereinbarung garantiert das Mitwirkungsrecht des Personals und der Studierenden innerhalb der HES-SO, de facto aber auch innerhalb ihrer Hochschulen. Die Erläuterungen zur HES-SO-Vereinbarung präzisieren indessen, dass die Hochschulen diese Garantie sinngemäss anzuwenden haben. Die Vorgabe einer sinngemässen Anwendung lässt der HE-Arc einen gewissen Handlungsspielraum bei der Art und Weise, wie sie die einzelnen Partner einzubinden gedenkt.

Die HES-SO-Vereinbarung sagt nichts über den Einbezug der Studenten- oder Personalvertretungsorgane (schuleigene Vereinigungen oder externe Gewerkschaften) aus. Um die Mitwirkung der Studenten- oder Personalvertretungsorgane stärker zu verankern, sieht die Vereinbarung neu vor, dass diese Organisationen bei allen sie betreffenden allgemeinen Fragen zu konsultieren sind.

Die Modalitäten der Mitwirkung werden in einem Reglement des strategischen Ausschusses und der Generaldirektion näher zu regeln sein. Die HE-Arc verzichtet hingegen darauf, für die Vertretung sowohl des Personals als auch der Studierenden einen eigenen Kooperationsrat oder eine entsprechende Kommission im Sinne der HES-SO-Vereinbarung zu gründen. Sie behält jedoch den Personalrat bei (Art. 37 der vorliegenden Vereinbarung). Ausserdem entscheidet sie sich für einen direkteren und pragmatischeren Weg der Mitwirkung von Studierenden und Personal (Abs. 3). Eine Übernahme aller HES-SO-Organen auf der Ebene der HE-Arc könnte letztlich zu einer Verwässerung der Mitwirkung führen.

Artikel 19

Anstelle des bisherigen Konsultativrats, dessen Wirkungsweise aus Sicht der eigenen Mitglieder und der HE-Arc nicht immer befriedigend war, soll der Generaldirektion die

Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen. Damit wird ein thematischerer Ansatz mit Personen möglich, die direkt mit dem betroffenen Sachgebiet vertraut sind. Der Gedanke dahinter ist, dass Leistung und Qualität dieser Arbeitsgruppen, welche die HE-Arc dringend braucht, ausgebaut werden, ohne dass auf das Sach- und Fachwissen externer Kreise verzichtet werden muss.

Artikel 20

Im Gegensatz zur geltenden Vereinbarung werden die Kompetenzen im Bereich der Zusammenarbeit der Generaldirektion übertragen. Diese legt in ihrem Geschäftsreglement fest, auf welche Weise die Aufgaben zwischen der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor und den Fachbereichen aufgeteilt werden.

Die Gliederung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Zusammenarbeit zwischen der HE-Arc und der HES-SO erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen betroffenen Organe.

Die HE-Arc beabsichtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich einen besonderen Akzent auf die Entwicklung der einzelnen Zusammenarbeitsbereiche zu legen, um so ihre Ausstrahlung zu gewährleisten. Angesichts ihrer Nähe zur Universität Neuenburg will sie die möglichen Synergien nutzen. Sie wird ebenfalls für den Aufbau einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule (BFH) sorgen, dies unter Wahrung der Besonderheiten beider Einrichtungen.

Artikel 21

Auch wenn die HES-SO die Grundsätze für Qualität und internes Controlling festlegen wird, so wird die HE-Arc die für die einzelnen Grundsätze geltenden Umsetzungsprozesse festlegen müssen, dies unter Berücksichtigung ihrer Organisation und ihres Betriebs (örtliche Verhältnisse). Für die Tätigkeiten, die nicht der HES-SO-Vereinbarung unterstellt sind (Forschung, Weiterbildung), wird sich die HE-Arc im Übrigen mit einem Qualitätsplan und einem IKS ausstatten.

Artikel 22

Die Vorschriften im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum sind in der HES-SO-Vereinbarung geregelt (Art. 15).

Angesichts der Bedeutung dieser Frage in der Forschung und der Komplexität der anwendbaren Regelung ist es sinnvoll, die Grundsätze in der HE-Arc-Vereinbarung zu übernehmen. Dies umso mehr, als die HES-SO-Vereinbarung die besonderen Bestimmungen der Hochschulen ausdrücklich vorbehält (Art. 15 Abs. 5), die Vollzugsmodalitäten nicht regelt und in Bezug auf die Studierenden nichts über die Rechte am geistigen Eigentum aussagt.

Sollte es eines Tages gemeinsame Vorschriften für die gesamte HES-SO geben, würde die Reglementierung der HE-Arc entsprechend angepasst (Abs. 5).

Eine Regelung innerhalb der HE-Arc ist deshalb nötig, weil die Vorschriften im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum sowohl für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis

zu ihr stehen, als auch für die Studierenden HE-Arc gelten. Bei Bedarf können die Vorschriften für das HE-Arc-Personal und die -Studierenden unterschiedlich sein.

Artikel 23

Die Bemühungen zur Förderung der Mobilität der verschiedenen Gemeinschaften der HE-Arc entsprechen dem heutigen Bedürfnis nach nationaler und internationaler Ausstrahlung von Hochschulen.

Mobilität ist in beide Richtungen zu verstehen: Entsenden von Personen der HE-Arc nach aussen UND Aufnahme von Personen aus anderen Einrichtungen. Obwohl die Mobilität in erster Linie die Studierenden und die Dozentinnen und Dozenten betrifft, ist es für das gesamte Personal möglich, an einem Mobilitätsprojekt teilzunehmen. Die Einzelheiten werden gegebenenfalls in den betreffenden Reglementen präzisiert werden müssen.

Artikel 24

Die HE-Arc verfügt bereits über ein Anti-Mobbing-Reglement. Sie beabsichtigt ebenfalls die Einführung eines Ethikkodex, der bei der Unterzeichnung von Partnerschaftsverträgen zur Anwendung kommt.

8.5 Haftpflicht der HE-Arc

Artikel 25

Um Unsicherheiten bei der Auslegung zu verhindern, übernimmt diese Bestimmung den Wortlaut von Kapitel 7 des Personalstatuts, das nachträglich zur heute geltenden HE-Arc-Vereinbarung erlassen wurde, um gegebenenfalls Auslegungsfragen zu begrenzen.

Die anwendbaren Grundsätze sind hingegen dieselben, die in der heutigen Vereinbarung enthalten sind.

Die Redundanz, die sich aus der Regelung der Materie sowohl in der Vereinbarung als auch im Personalstatut ergibt, rechtfertigt sich aufgrund der Rechtssicherheit. Eine rein rechtliche Notwendigkeit besteht nicht. Falls nötig, wird das Personalstatut in diesem Bereich angepasst.

8.6 Organisation der HE-Arc

Artikel 27

Es ist bereits vorgekommen, dass zwei Mitglieder, welche die Unterzeichnerkantone vertreten, nicht an einer Sitzung des strategischen Ausschusses teilnehmen konnten (beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen) und deshalb einen Spitzenbeamten aus ihrem Departement an die Sitzung delegiert haben. Mit der Einführung von Absatz 4 soll formalisiert werden, was faktisch bereits vorkommt. Vertretungen sollen aber eine Ausnahme bleiben. Es ist hingegen klar ausgeschlossen, dass sich der strategische Ausschuss durch einen höheren Beamten im Regierungsausschuss der HES-SO vertreten lässt. Entweder kann die vom strategischen Ausschuss bezeichnete Person daran teilnehmen, oder sie wird durch ein anderes Mitglied des strategischen Ausschusses vertreten.

Die Detailfragen im Zusammenhang mit den Stellvertretungsvoraussetzungen werden im Geschäftsreglement des strategischen Ausschusses geregelt. Es versteht sich von selbst, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter Personen sein müssen, die ermächtigt sind, über Fragen zu entscheiden, die an den Sitzungen des strategischen Ausschusses traktandiert sind.

Artikel 28

Die Kompetenzen des strategischen Ausschusses werden dank dem Einschub «insbesondere» nicht abschliessend aufgezählt. Diejenigen Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, fallen daher dem strategischen Ausschuss zu, der sie gegebenenfalls delegieren kann.

Die Kompetenzen des strategischen Ausschusses werden innerhalb der von der HES-SO-Vereinbarung festgelegten Autonomiegrenze ausgeübt.

Die in Buchstabe *a* vorgesehene Vertretung umfasst auch die Vertretung der Interessen der Fachbereiche und der Studiengänge.

Buchstabe *b*: Die Unterzeichnerkantone haben im Rahmen der neuen HES-SO-Vereinbarung beschlossen, sich im Regierungsausschuss der HES-SO durch eine einzige Person vertreten zu lassen. Die drei Unterzeichnerkantone werden somit die HES-SO-Sitzungen vorbereiten müssen und dabei die gemeinsame Haltung ausarbeiten, die der Vertreter der HE-Arc in ihrem Namen einzunehmen hat. Die Detailfragen zur Vorbereitung, zur Stellungnahme usw. werden im Geschäftsreglement des strategischen Ausschusses geregelt.

Der in Buchstabe *f* erwähnte allfällige Ertragsüberschuss wird gemäss den in Artikel 48 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Kriterien verwendet.

Die in Buchstabe *g* vorgesehene Eröffnung oder Schliessung von Standorten hat in Übereinstimmung mit dem für die HES-SO geltenden interkantonalen Recht zu erfolgen.

Artikel 30

Im Geschäftsreglement des strategischen Ausschusses sind geregelt:

- das Präsidium,
- die Art und Weise der Einberufungen,
- die Festlegung der Traktanden,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Regierungsausschusses der HES-SO
- usw.

Artikel 31

Die zentralen Dienste der HE-Arc umfassen bereits heute folgende Funktionen: Generalsekretariat, Finanzen, Qualität, Informatikdienst, Kommunikation und Koordination von Forschung und Lehre (Abs. 1).

Angesichts der besonderen Organisation des Studiengangs Konservierung/Restaurierung wird in der Vereinbarung darauf verzichtet, eine Teilnahme an den Sitzungen der Generaldirektion ausdrücklich vorzusehen. In der Praxis nimmt die für diesen Studiengang verantwortliche Person indessen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Generaldirektion teil.

Im Übrigen gilt für die der HE-Arc zugewiesenen Aufträge Artikel 7 der vorliegenden Vereinbarung.

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die oder der Finanzverantwortliche haben innerhalb der Generaldirektion ein Stimmrecht (Abs. 4 e contrario).

Artikel 32

Die Kompetenzen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors sind abschliessend aufgezählt; die übrigen Kompetenzen kommen dem strategischen Ausschuss zu.

Da die Kompetenzen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors ausgebaut wurden, ist es nötig, die ihr/ihm ausdrücklich eingeräumten Zuständigkeiten hervorzuheben und von den in Artikel 33 geregelten Kompetenzen der gesamten Generaldirektion abzugrenzen.

Die zentralen Dienste werden vollumfänglich von der Generaldirektorin oder vom Generaldirektor geleitet, sowohl bezüglich der organisatorischen Aufgaben als auch des Personalwesens. Dies entspricht der Art und Weise, wie die zentralen Dienste bis heute organisiert waren. Es ist somit normal, dass die Generaldirektorin oder der Generaldirektor das Personal für die zentralen Dienste selbstständig anstellen kann. Die Kompetenzen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs bzw. der oder des Finanzverantwortlichen sind in Artikel 31 der Vereinbarung geregelt.

Artikel 33

Die wichtigsten Kompetenzen sind in diesem Artikel festgehalten. Weitere Kompetenzen sind zudem in weiteren Artikeln vorgesehen (gemäss Buchstabe *r*).

Die den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter delegierten Kompetenzen werden wie bisher in den Vollzugsbestimmungen geregelt.

Es versteht sich von selbst, dass die Ausübung der Kompetenzen der Generaldirektion unter Berücksichtigung der Eingliederung der HE-Arc als Hochschule in die HES-SO erfolgt.

Buchstabe *j*: Wie dies bereits heute praktiziert wird, werden koordinierte Kontakte zu den kantonalen Finanzstellen geknüpft.

Buchstabe *m*: Beim Personal ist es die Generaldirektorin oder der Generaldirektor, die/der die strategische Ausrichtung festlegt und, wenn nötig, letzte Ansprechpartnerin oder letzter

Ansprechpartner ist (Art. 32 Bst. d). Für die operativen Befugnisse und die Anstellung von Personal ist hingegen die Generaldirektion zuständig. Gemäss Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 kann die Generaldirektion indes einige dieser Kompetenzen an die Fachbereichsleitungen delegieren, um so die Entscheidungsprozesse nicht zu erschweren.

Buchstabe r: Die Förderung der Chancengleichheit ist einer der Politikbereiche, die von der Generaldirektion innerhalb der HE-Arc umgesetzt werden müssen.

Artikel 34

Die Entscheidungsbefugnis der Generaldirektion wird durch die neue Vereinbarung nicht geändert. Neu ist nur, dass sie in der Vereinbarung selbst anstatt in einem Reglement verankert wird. Die Entflechtung des strategischen Ausschusses vom operativen Geschäft der HE-Arc bedeutet nicht unbedingt eine Änderung des Betriebs oder der Entscheidungsbefugnisse der Hochschule. Im Gegenteil, einige Kompetenzen, die bis anhin dem strategischen Ausschuss zugewiesen waren, obliegen nun der Generaldirektion.

Die Kompetenz der Generaldirektion, ihr eigenes Geschäftsreglement zu erlassen, ohne es dem strategischen Ausschuss zur Genehmigung vorlegen zu müssen, ist die Folge der grösseren Autonomie, die dieser eingeräumt wird.

Artikel 36

In Anwendung von Artikel 14 der HES-SO-Vereinbarung und von Artikel 18 der vorliegenden Vereinbarung ist es notwendig, die Mitwirkung des Personals über den Personalrat zu gewährleisten und dessen Kompetenzen zu präzisieren, indem Sinn und Tragweite von Artikel 34 der geltenden Vereinbarung übernommen werden.

Artikel 40

Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung obliegt gemäss Artikel 36 der HES-SO-Vereinbarung der HES-SO. Es ist hingegen Aufgabe des strategischen Ausschusses, das externe Kontrollorgan für die anderen Tätigkeiten, insbesondere für die Investitionen, zu bezeichnen. Aus Gründen der Wirksamkeit und sofern die anderen Kantone ebenfalls ein oder mehrere HES-SO-Kontrollorgane für die in ihrem Autonomiebereich liegenden Tätigkeiten bezeichnen werden, wird dies auch der strategische Ausschuss tun. Auch wenn diese beiden Organe identisch sein sollten, werden sie doch unterschiedliche Aufträge haben.

8.7 Studierende

Artikel 42

Aufgrund des Entscheids der HE-Arc-Rekurskommission vom 11. Mai 2011, in dem die Kompetenz der Fachbereichsleitungen zur Erlassung eines Prüfungsreglements verneint wurde, ist es wichtig, diese Möglichkeit ausdrücklich in der Vereinbarung vorzusehen. Andernfalls wäre es an der Generaldirektion, alle normativen Einzelheiten, einschliesslich aller operativen Fragen, zu regeln, was zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Generaldirektion führen würde.

8.8 Personal

Artikel 43

Der Grundsatz der Mitwirkung des Personalrats und der Organisationen, die das Personal vertreten, ist neu in Artikel 18 der vorliegenden Vereinbarung geregelt. Die Einzelheiten für den Personalrat sind namentlich in Artikel 36 geregelt. Was die Personalvertretungsorganisationen betrifft, so werden die Einzelheiten in den HE-Arc-internen Bestimmungen geregelt. Die Kompetenz zur Anstellung des HE-Arc-Personals liegt bei der Generaldirektion. Diese kann sie an die einzelnen Direktionsmitglieder delegieren, wie dies gemäss Personalstatut der HE-Arc bereits heute praktiziert wird (Abs. 2).

8.9 Mediation und Schutz vor Mobbing

Artikel 44

Dieses Dispositiv gibt es schon heute, es ist Gegenstand eines eigenen Reglements. Es hat namentlich zum Ziel, bei Differenzen, die innerhalb der HE-Arc auftreten, eine gütliche Einigung zu ermöglichen. Mit der Verankerung in der Vereinbarung erhält dieses wichtige Instrument der Personal- und Studentenadministration die notwendige formelle Grundlage.

8.10 Finanzielle Bestimmungen

Artikel 45

Die interkantonale HES-SO-Vereinbarung setzt voraus, dass die Unterzeichnerkantone Beiträge an die HES-SO leisten und diese sie in Form von Lehrbeiträgen und Beiträgen im Zusammenhang mit anderen FHS-Aufträgen an die Schulen – also auch der HE-Arc – weiterverteilt.

Artikel 46

Die finanziellen Beiträge der Kantone, die vom Regierungsausschuss HES-SO im Rahmen des vierjährigen Finanzplans unter Vorbehalt der Budgetkompetenzen der Kantonsparlamente festgesetzt werden, bestehen aus drei Teilen:

- einem von den Vertragskantonen/Vertragsregionen bezahlten Pauschalbeitrag (Mitspracherecht) in der Höhe von fünf Prozent des Gesamtbetrags,
- einem Beitrag, der von allen Vertragskantonen/Vertragsregionen proportional zur Anzahl ihrer Studierenden an der HES-SO bezahlt wird (Gemeinwohl) und der 50 Prozent des Gesamtbetrags ausmacht,
- einem Beitrag, der von den Vertragskantonen/Vertragsregionen proportional zur Anzahl Studierender, die sie an den im Kanton liegenden Hochschulen aufnehmen, bezahlt wird (Standortvorteil) und der 45 Prozent des Gesamtbetrags ausmacht.

Der Gesamtbetrag, den die Unterzeichnerkantone der HES-SO insgesamt schulden, wird nach den Grundsätzen, die in den Finanzartikeln der HES-SO-Vereinbarung festgehalten

sind, bestimmt. Die vorliegende Vereinbarung sieht vor, dass diese Grundsätze auch für die interne Aufteilung unter den Kantonen gelten. Die heutige Regelung beruht auf drei Parametern: Mitsprache, Standortvorteil und Gemeinwohlvorteil, die 5, 45 und 50 Prozent der kantonalen Beiträge am Budget der HES-SO ausmachen. Aufgrund der Komplexität des Finanzierungsmodells kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Änderung dieser Aufteilung zu einem Ungleichgewicht zwischen den Beiträgen führt, die von den Unterzeichnerkantonen der HE-Arc-Vereinbarung geschuldet werden. Der letzte Satz von Absatz 1 eröffnet indessen die Möglichkeit, bei Bedarf einen anderen Verteilschlüssel zwischen den Unterzeichnerkantonen zu definieren, beispielsweise dann, wenn sich das Modell, das auf HES-SO-Ebene gilt, um den Globalbetrag festzulegen, für die drei Kantone als zu ungerecht erweisen sollte.

Artikel 47

Aufgrund des Finanzmodells der HES-SO bedingt der politische Entscheid, das Wesentliche der Ausbildung auf dem Campus Neuenburg zu konzentrieren, von Neuenburg als Standortkanton eine hohe finanzielle Beteiligung. So erlaubt es die Aufteilung der Zusatzbeiträge und des Infrastrukturaufwands (Gebäude, Investitionen und Generaldirektion) nach dem festgelegten Verteilschlüssel (60% NE, 20% BE und 20% JU), die Kantonsbeiträge einander anzugleichen. Dieser Verteilschlüssel beinhaltet die positiven Wirkungen der Hochschule (einschl. Forschung und Lehre) auf den gesamten Jurabogen. Dank diesem Schlüssel kann der Umfang der Kantonsbeiträge in etwa gleich bleiben wie vor der Standortkonzentration.

Artikel 48

Aufgrund der Verpflichtung der Kantone, bei Bedarf Zusatzbeiträge zu leisten (Art. 47), sieht die neue Regelung vor, dass der strategische Ausschuss über die Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses bestimmen kann. Dies kann er in unterschiedlicher Form und unter Berücksichtigung der verschiedenen strategischen, politischen und finanziellen Zwänge tun.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten: vollständige Übertragung des Überschusses in einen der unter Buchstabe *a* vorgesehenen Fonds, Rückerstattung an die Kantone gemäss Buchstabe *b* oder aber eine Kombination aus diesen beiden Möglichkeiten nach einem Schlüssel, den der strategische Ausschuss bei jedem Ertragsüberschuss fallweise festlegen kann.

Die Einzelheiten der Zweckbestimmung der Mittel im Falle eines Ertragsüberschusses werden im Reglement des strategischen Ausschusses festgelegt (Abs. 2). Es wird namentlich darum gehen, die maximalen Beiträge und Höchstbeträge der Fondsäufnung festzulegen, dies unter Berücksichtigung dessen, was in ähnlichen öffentlichen Stellen üblich ist.

Artikel 49

Diese Bestimmung konkretisiert Artikel 40 Buchstabe *h* und Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe *b* der HES-SO-Vereinbarung und hat zum Zweck, dem strategischen Ausschuss die entsprechende Kompetenz zu erteilen.

Für die Dienstleistungen wird der Leistungsvertrag die zu erreichenden Kostendeckungsziele festlegen müssen. Im Bereich der Weiterbildung werden die erhobenen Gebühren beispielsweise die Gesamtheit der direkten Kosten decken müssen, was im Allgemeinen schon heute der Fall ist.

Artikel 50

Da die HE-Arc als Hochschule zur HES-SO gehört, gelten deren Rechnungslegungsstandard und deren Finanz- und Buchhaltungssystem (Art. 51 der HES-SO-Vereinbarung) auch für die HE-Arc.

Artikel 51

Die Vorschriften zur Bestimmung der Beiträge, die den Hochschulen überwiesen werden, sind in einem Reglement festgehalten, das Bestandteil der vierjährigen Zielvereinbarung ist (Art. 53 Abs. 4 HES-SO-Vereinbarung und Erläuterungen).

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Mäzenatentums, vor allem aber eines Sponsorings, das zu einer Gegenleistung verpflichtet, werden in einem eigenen Reglement festgelegt. Dieses wird auf Grundsätzen aufbauen, die Aspekte der Berufsethik und Standesregeln berücksichtigen.

Die Unterzeichnerkantone finanzieren die HE-Arc direkt, wenn die Erträge/Einnahmen der HE-Arc ihren Aufwand aufgrund der örtlichen Besonderheiten, deren Erwägungen als Liste in die vierjährige Zielvereinbarung integriert werden, nicht zu decken vermögen. Die vollständige Liste der örtlichen Besonderheiten wird in die vierjährige Zielvereinbarung integriert.

Jeder Unterzeichnerkanton kann der HE-Arc spezielle Aufträge erteilen.

Artikel 52

Dieser Artikel übernimmt die Grundsätze von Artikel 51 ff. der HES-SO-Vereinbarung. Er berücksichtigt dabei, dass es derzeit unmöglich ist, im Bereich der Eigentumsverhältnisse bei den Hochschulgebäuden gemeinsame Vorschriften festzulegen. Dasselbe gilt für die Investitionen. Diese müssen jedoch gemäss Artikel 51 Absatz 4 der genannten Vereinbarung in den Rechnungen der Hochschulen ausgewiesen werden.

Wie das bis anhin der Fall war, bleiben die von der HE-Arc genutzten Liegenschaften und Anlagen im Eigentum der Unterzeichnerkantone bzw. im Eigentum öffentlicher oder privater Dritter. Die HE-Arc ist Mieterin der von ihr genutzten Liegenschaften und Flächen. Da die HE-Arc über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, sieht die Vereinbarung neu vor, dass die HE-Arc Eigentümerin der von ihr belegten Liegenschaften werden kann, was heute noch nicht möglich ist (Abs. 1).

Absatz 2 präzisiert, dass die Investitionen in Bezug auf die Einrichtungen (Geräte und Material), deren Eigentümerin sie ist, zulasten der HE-Arc gehen.

Mit dieser Regelung, die Artikel 51 Absatz 4 der HES-SO-Vereinbarung entspricht, werden die Transparenz und somit auch die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Hochschulen erhöht.

8.11 Streitigkeiten

Artikel 53

Aufgrund von Artikel 47 der HES-SO-Vereinbarung ist es nötig, ein Einspracheverfahren vorzusehen, das der Beschwerde an die HE-Arc-Rekurskommission vorangeht. Da das Neuenburger Verwaltungsrechtspflegeverfahren die Einsprache nur für wenige besondere Bereiche kennt, muss festgelegt werden, dass das Neuenburger Verwaltungsrechtspflegeverfahren sinngemäss gilt. Dies betrifft namentlich den Fristenlauf, die Parteirechte, die Begründung usw.

In Anwendung von Artikel 35 der HES-SO-Vereinbarung können die Entscheide der HE-Arc-Rekurskommission neu an die HES-SO-Rekurskommission und nicht mehr ans Neuenburger Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Diese Neuerungen gelten nur für die Studierenden und die Kandidatinnen und Kandidaten, sie betreffen das Personal der HE-Arc jedoch nicht.

Die bisherige interkantonale Rekurskommission wird zur HE-Arc-Rekurskommission, um sie so klar von der Rekurskommission zu unterscheiden, die mit der HES-SO-Vereinbarung eingesetzt wurde.

Die Entscheide der HES-SO-Rekurskommission sind Entscheide im Sinne von Artikel 86 Absätze 1 und 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110). In einem Urteil betreffend die Rekurskommission der HES-S2 hat das BG erkannt, dass die Rekurskommission als oberes kantonales Gericht letztinstanzliche Entscheide fällt und deren Kognition sich nach Art. 110 BGG richtet. Damit wird die in Artikel 29a BV festgelegte Rechtsweggarantie gewährleistet (BGE 2C 361/2010 E 1.3.1.; siehe auch Urteil des Obergerichts des Kantons VD vom 13. Februar 2009 [Geschäftsnummer GE 2008.0237]).

Artikel 54

Da die HE-Arc für Streitigkeiten ein internes Mediationsverfahren eingeführt hat, ist es nicht mehr notwendig, eine weitere obligatorische Schlichtung vorzusehen, die vor Anrufung der Rekurskommission durchzugehen ist. Die HE-Arc, ihr Personal und ihre Studierenden verfügen im Falle von Konfliktsituationen über ausreichende Instrumente. Auch bei einer Beibehaltung der Schlichtungskommission hätte man die automatische Anrufung der HE-Arc-Rekurskommission aufheben müssen, da die Parteien auch bei einem Scheitern der Schlichtung die Wahl haben müssen, ob sie an die nächsthöhere Instanz gelangen wollen oder nicht. Es geht also nicht darum, namentlich für Personalprobleme eine Möglichkeit zur Findung einer ausgehandelten und gegenseitig abgestimmten Lösung aufzuheben, sondern vielmehr darum, die Vereinbarung an die bereits bestehende Praxis anzupassen.

Artikel 55

Die Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV wird dadurch sichergestellt, dass die Entscheide der Kommission an das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg weitergezogen werden können. Der Entscheid dieses Gerichts bildet den kantonal letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 und 2 BGG und kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Artikel 56

Die Vereinbarung sieht neu vor, dass nur die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident über eine juristische Ausbildung verfügen müssen. Dies bietet einerseits eine gewisse Garantie in Bezug auf die juristische Grundlage der Entscheidungen, öffnet gleichzeitig aber auch die Möglichkeit, Personen mit erwiesener Erfahrung aus einem anderen beruflichen Umfeld (z. B. Unterricht) zuzulassen. Im Unterschied zur HES-SO-Rekurskommission wird die HE-Arc-Kommission in studien-, aber auch in arbeitsrechtlichen Konflikten entscheiden.

8.12 Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 59

Insofern als allfällige Streitigkeiten an ein Schiedsgericht überwiesen werden, steht für dessen Entscheide der Beschwerdeweg gemäss Zivilprozessordnung offen (Art. 389 bis 390 ZPO).

8.13 Dauer, Evaluation, Kündigung

Keine Erläuterungen

8.14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 65

Dieser Artikel stellt die Übernahme der Ausführungsgesetzgebung sicher, die ebenfalls aufgrund der Neuerungen der Vereinbarung angepasst werden muss, namentlich was die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Organen sowie den Ersatz des Konsultativrats durch Ad-hoc-Arbeitsgruppen betrifft.

Da die Schlichtungskommission für Streitigkeiten im Personalwesen aufgelöst wird, muss letztlich auch ihr Reglement aufgehoben werden.

9. Finanzielle Auswirkungen

2010 lagen die Gesamtbeiträge des Kantons Bern an das HES-SO-System bei 13 594 932 Franken: 12 831 871 Franken zugunsten der HES-SO und 763 061 Franken zugunsten der HE-Arc (bei insgesamt 641 Studierenden, wovon 247 an der HE-Arc). Die Anwendung der HES-SO- und HE-Arc-Vereinbarungen hat für die Region BEJUNE eine Kostenminderung von 3,5 Mio. Franken zur Folge. Für den Kanton Bern bedeutet dies im Vergleich zu heute einen Kostenrückgang von schätzungsweise 1 Mio. Franken pro Jahr. Eine genauere Berechnung der finanziellen Folgen kann nur aufgrund der Rechnung vorgenommen werden.

Für den Zeitraum 2008 bis 2011 wurde eine Schätzung der Kostendifferenz aus der Anwendung der geltenden Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc im Vergleich zu der Anwendung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs präsentiert sich wie folgt:

Tabelle 10: Vergleich der Kosten aufgrund HES-SO/HE-Arc und FHV (in CHF)

Grundlage	2008	2009	2010	2011
HES-SO/HE-Arc	13 573 600	14 084 960	13 594 932	13 790 453
FHV*	9 423 300	10 171 700	10 247 800	10 957 200
Differenz	4 150 300	3 913 260	3 347 132	2 833 253

* Das Modell HES-SO basiert auf einem Vollzeitmodell, währenddem die FHV auf ECTS-Punkte abstellt (60 ECTS pro Jahr, Total 200 ECTS). Daraus ergibt sich eine Verzerrung des Vergleichs.

Werden die Beiträge gemäss FHV und nicht in Anwendung der HES-SO- und HE-Arc-Vereinbarungen berechnet, reduzieren sich die Kosten für 2011 schätzungsweise um rund 2,8 Millionen. Jedoch kann schon jetzt klar festgestellt werden, dass die Kostendifferenz von Jahr zu Jahr markant abnimmt.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf das Personal des Kantons Bern.

Dass nur noch ein Mitspracherecht zulasten der BEJUNE-Kantone gehen wird, hat zur Folge, dass nur noch die Präsidentin oder der Präsident des strategischen Ausschusses der Hochschule Arc an den Sitzungen des Regierungsausschusses der HES-SO teilnehmen wird, in dem die Beschlüsse – wie bisher – einstimmig zu fassen sein werden. Der Schutz der Interessen eines jeden Kantons der Region Arc wird indessen nur gewährleistet sein, wenn sich die Mitglieder des strategischen Ausschusses der Hochschule Arc im Vorfeld der Sitzungen des Regierungsausschusses über die einzunehmenden Positionen absprechen und einigen.

11. Umsetzung, Evaluation

Die neue HE-Arc-Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Kantonsparlamente der Unterzeichnerkantone dem Beitrittsbeschluss zugestimmt haben. Die Parlamente der Kantone Jura und Neuenburg werden sich voraussichtlich in der Herbstsession 2012 mit dem Dossier befassen.

Der strategische Ausschuss wird die Generaldirektion vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung einladen, eine erste Evaluation ihrer Anwendung vorzunehmen.

12. Kommentar zu den Gesetzesartikeln

Artikel 1

Buchstaben a bis c: Die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Ziele, die anlässlich des Beitritts des Kantons Bern an die HES-SO- und HE-Arc-Vereinbarungen formuliert und im Gesetz vom 8. September 2004 konkretisiert wurden, haben nichts von ihrer Aktualität verloren.

Buchstabe d: Die Hochschullandschaft, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Kantons Bern zu den Vereinbarungen HES-SO und HE-Arc (mit dem Gesetz vom 8. September 2004) noch im Entstehen begriffen war, hat allmählich an Form gewonnen. Für die Westschweiz hat sich die Struktur einer einheitlichen Fachhochschule – die vom Bund anerkannte HES-SO, welche sich aus verschiedenen regionalen Schulen zusammensetzt – etabliert, verankert und verstärkt. Sie hat auf nationaler und internationaler Ebene an Präsenz gewonnen, zumal sie gegenwärtig die grösste Fachhochschule der Schweiz ist mit über 16 000 Studierenden, verteilt auf sieben Kantone. Sie erfüllt die vom Bund vorgegebenen Anerkennungskriterien im Bereich ihrer Aufgaben: Forschung, Dienstleistungen zugunsten Dritter, Weiterbildung, Qualitätskontrolle, Kosten, Mindestzahl an Studierenden pro Studiengang (kritische Masse von Studierenden) sowie Organisation. In diesem Rahmen ist die HE-Arc eine regionale Hochschule, die sowohl geografisch als auch wirtschaftlich in ihrer Region verankert ist. Gegenwärtig stellt die Teilnahme des Kantons Bern an der HE-Arc eine Grundvoraussetzung für deren weiteres Bestehen dar. Dies nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern auch weil die HE-Arc eine regionale Standortkonzentration darstellt, die eine Bevölkerung betrifft, welche aufgrund der Sprache, der Kultur und der wirtschaftlichen Tätigkeiten miteinander verbunden ist. Diese kulturelle Nähe ist für die Bürgerinnen und Bürger des Berner Juras wichtig.

Die HE-Arc ermöglicht den französischsprachigen Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Bern den Zugang zu einer tertiären Ausbildung des Typus Fachhochschule in ihrer Sprache und innerhalb ihrer Region in gleichem Masse, wie dies den deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürgern zusteht. Die HE-Arc ermöglicht es dem Kanton Bern, im welschen Raum auf Hochschulstufe präsent zu sein. Die HE-Arc trägt ebenfalls zur Erhaltung und sogar Verstärkung der Zweisprachigkeit bei, was für den Kanton Bern in seiner Brückenfunktion zwischen der deutschen Schweiz und der Westschweiz ein Vorteil ist.

Artikel 2

Absatz 1: Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung von September 2012 den Beitritt zur neuen HES-SO-Vereinbarung beschlossen. Aus diesem Grund wird er als Unterzeichnerkanton der interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 bezeichnet.

Absatz 2: Der Beitritt zur neuen interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 wird durch die Annahme der Totalrevision des Gesetzes vom 8. September 2004 vollzogen.

Artikel 3

Die Befugnis zur Bewilligung der Beiträge an die HES-SO und an die HE-Arc muss dem Regierungsrat zukommen. Dies räumt der Vertreterin oder dem Vertreter des Kantons Bern die Möglichkeit ein, innerhalb der für die Annahme der Budgets der beiden Hochschulen zuständigen Organe zu handeln. Der Regierungsrat kann alsdann diese Kompetenz der zuständigen Direktion übertragen.

Artikel 4 und 5

Der Regierungsrat muss die Kompetenz haben, zukünftige kleinere Änderungen der Vereinbarungen zu genehmigen und gegebenenfalls über einen Austritt zu entscheiden. Siehe hierzu auch Artikel 6 der neuen Vereinbarung HE-Arc und die Erläuterungen hierzu.

Artikel 6

Soweit das vorliegende Gesetz oder die in Anhang I und II wiedergegebenen Vereinbarungen den Erlass von Ausführungsbestimmungen notwendig machen, muss der Regierungsrat die Kompetenz haben, diese in einer Verordnung festzulegen. Artikel 6 räumt dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz ein.

Artikel 7

Anlässlich des ersten Mitberichts zur neuen HES-SO-Vereinbarung hatte die Koordinationsstelle für Gesetzgebung ein neues Gesetz empfohlen, um so einen chronologischen Widerspruch zwischen dem Datum des Gesetzes und den Daten der neuen HES-SO- und HE-Arc-Vereinbarungen zu vermeiden. Um diesem Ersuchen zu entsprechen, wird nun eine Totalrevision des Gesetzes von 2004 beantragt. Folgerichtig muss das Gesetz vom 8. September 2004 aufgehoben werden.

Verzicht auf die zweite Lesung

Der Kanton kann sich für oder gegen den Beitritt zur neuen HE-Arc-Vereinbarung (Anhang 2) entschliessen. Änderungen, die den Inhalt der interkantonalen Vereinbarung betreffen, können von ihm nicht beschlossen werden. Der Beschluss des Grossen Rates beschränkt sich somit auf ein Ja oder ein Nein zum Beitritt und zur Delegation der entsprechenden Finanzkompetenzen an den Regierungsrat. In Anbetracht dieses beschränkten Entscheidungsspielraums beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, auf die zweite Lesung zu verzichten.

13. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

14. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

15. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die an der Vernehmlassung teilnehmenden politischen Parteien und Institutionen haben den Entwurf gutgeheissen oder auf eine Stellungnahme verzichtet, da sie davon nicht betroffen sind.

16. Antrag

Genehmigung der Totalrevision des Gesetzes.

Bern, 4. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*